



VSEG-Newsletter 9/2016

Der VSEG sieht die Unternehmenssteuerreform III als Zukunfts-Chance für den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn

Der Vorstand des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden VSEG hat sich anlässlich der letzten Vorstandssitzung einstimmig für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ausgesprochen. Die Umsetzung ist jedoch laut VSEG nur dann möglich, wenn die hohen prognostizierten Steuerertragsausfälle für die Gemeinden im Rahmen einer neuen gesamtheitlichen und zukunftsgerichteten Steuer- und Wirtschaftspolitik zwischen Kanton, Gemeinden und Wirtschaft fair verteilt werden können.

Der VSEG hat bereits vor rund einem Jahr die Solothurnische Regierung gebeten, eine Projektorganisation ins Leben zu rufen, welche sich mit den angekündigten Auswirkungen der USR III beschäftigen soll. Der Regierungsrat hat daraufhin eine Projektkommission mit Vertretern des VSEG sowie der Kantonalen Verwaltung eingesetzt. Diese hat unter der Leitung der externen Beraterin Ecoplan ein Umsetzungskonzept zur USR III zuhanden des Regierungsrats ausgearbeitet. In der Zwischenzeit haben nun ebenfalls National- und Ständerat die gesetzlichen Grundlagen für die USR III genehmigt. Gegen die USR III wurde das Referendum ergriffen und somit werden die Stimmberechtigten im Februar 2017 über die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III abstimmen können.

Der VSEG ist klar der Meinung, dass die USR III, die übrigens von der OECD in diesem Sinne verordnet wurde, auch eine Chance für den zukünftigen Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn bedeuten kann. Eine neue progressive Steuerpolitik würde es anhand der bereits angekündigten Steuersatzreduktionen aus den umliegenden Kantonen ermöglichen, den Wirtschaftsstandort Kanton Solothurn – im Gegensatz zu heute – nachhaltig zu stärken und vor allem den Erhalt der bisherigen Industrie und somit auch den Erhalt von wichtigen Arbeitsplätzen zu sichern. Die damit verbundenen hohen Steuerertragsausfälle der juristischen Personen ab dem Jahr 2019 müssen jedoch – gerade von den Gemeinden – finanziell verkraftet werden können. Dies bedeutet, dass die Gemeinden im Rahmen von Ausgleichszahlungen oder Aufgaben- bzw. Finanzierungsentflechtungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton in einem bedeutenden Ausmass entlastet werden müssen. Eine Steuerertragskompensation mit höheren Steuern für natürliche Personen kommt für den VSEG nicht in Frage. Ebenso erachtet es der VSEG als legitim, hier die Wirtschaft ebenfalls in die Verantwortung zu nehmen, damit auch sie einen Entlastungsbeitrag für die Gemeinden leisten muss. Diesbezügliche positive Signale aus der Wirtschaft wurden bereits angemeldet.

Der VSEG-Vorstand wünscht sich nun kurz nach den Herbstferien eine gemeinsame Aussprache zwischen einer VSEG-Delegation und dem Gesamtregierungsrat, damit allfällige unterschiedliche Positionen oder noch offenstehende Ausgleichsdifferenzen bereinigt werden können. Der VSEG ist diesbezüglich guter Hoffnung, dass hier eine gemeinsame Lösung im Gesamtinteresse des Kantons Solothurn gefunden werden kann.

Neukonzeption der arbeitsmarktlichen Integrationsmassnahmen

Im Jahr 2013 lancierte die Fraktion FDP.Die Liberalen einen parlamentarischen Vorstoss zur Eindämmung der Sozialkosten. Die Neustrukturierung sozialhilferechtlicher Arbeitsmarktintegration im Kanton Solothurn wurde in die darauffolgende Massnahmenplanung miteinbezogen. Um die Kosten zu senken, hat das Amt für Soziale Sicherheit (ASO) zusammen mit dem VSEG den Auftrag erhalten, die Anzahl Anbieter

sozialhilferechtlicher Arbeitsmarktintegrationsprogramme (ca. 55 Anbieter) deutlich zu reduzieren und die Qualität der Angebote zu steigern. Damit der Auftrag erfolgreich umgesetzt werden kann, führt das ASO aktuell ein Akkreditierungsverfahren durch und beaufsichtigt ab 2017 die neu akkreditierten Anbieter. Gleichzeitig müssen die Angebote gesteuert und mittels rollender Planung unter Berücksichtigung des Bedarfs der Zuweiser (Sozialregionen), der Anbieter, der Teilnehmenden, des ersten Arbeitsmarktes und des VSEG laufend angepasst werden.

Die Kostensteuerung wurde in den Jahren 2015/16 über eine Plafonierung gewährleistet, die in der Regelsozialhilfe durch den VSEG und in der Asylsozialhilfe durch die Bundesgelder festgelegt wurde. Unter Berücksichtigung der Plafonierung wurden Tarife pro Programmart festgelegt und daraus die maximale Anzahl an Jahresplätzen eruiert. Die klassischen sozialhilferechtlichen Arbeitsintegrationsprogramme Beschäftigung I & II und die Qualifizierung wurden im Verhältnis von 70:30 auf die Gemeindewerke und die privaten Anbieter verteilt. Die rollende Angebotsplanung wird bei den Gemeindewerken, basierend auf den Reportings der Belegungs- und Finanzaufgaben sowie dem Bedarf der Zuweiser, bereits heute angewendet.

Die Angebotsplanung 2017 wird auf Basis der Auswertung bisheriger Belegunszahlen in den Gemeindewerken und bei den privaten Anbietern erarbeitet. Innerhalb des vom VSEG vorgeschriebenen maximalen Kostendachs sowie der Bundesgelder, werden für die Regel- und die Asylsozialhilfe Gesamtvolumen an Jahresplätzen pro Programmart festgelegt. Unter dem Jahr wird die Planung rollend und den Bedürfnissen der Praxis (Zuweiser, Anbieter, Teilnehmende, erster Arbeitsmarkt und VSEG) mittels Evaluationen und Bedarfsanalysen angepasst. Die Angebotsplanung 2017 schliesst das Risiko aus, dass die Kosten für sozialhilferechtliche Arbeitsmarktintegration erneut stark ansteigen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Qualität der Angebote mit der neuen Strategie steigt, weil die Anbieter (aktuell ca. 15 akkreditierte Anbieter) in einer grösseren Konkurrenz zu einander stehen.

Der VSEG-Vorstand nimmt die positive Entwicklung in diesem Leistungsfeld mit Genugtuung zur Kenntnis. Einerseits konnte die Anzahl der privaten Anbieter bereits deutlich gesenkt werden und andererseits werden die Plafonierungsvorgaben grossmehrheitlich sehr gut eingehalten. Die im Jahr 2016 zur Verfügung gestellten plafonierten finanziellen Mittel sollten gemäss den aktuellen Berechnungen ausreichen. Wichtig erscheint dem VSEG jedoch, dass mit dem neuen Konzept Transparenz in Leistung und Qualität gebracht werden kann. Zukünftig wird sich ein neues Steuerungsgremium aus Vertretern des VSEG, des ASO und der Anbieter um die Steuerung und die rollende Planung kümmern.

Auflösung SAGIF und Neuausrichtung des Beitragswesens

Bereits vor einiger Zeit hat sich der VSEG-Vorstand mit den Aufgaben und der Funktion des Vereins Sozial- und Gesundheitsorganisationen Kanton Solothurn (SAGIF) und dessen Zukunft (schwindende Beitragszahlungen von den Gemeinden) eingehend befasst. In der Grundsatzdiskussion kam man zum Entschluss, dass mit der heutigen SAGIF-Organisation die freiwillige Bereitschaft der Gemeinden nicht mehr vorhanden ist, alljährliche Beiträge für zum Teil gutfinanzierte private soziale Institutionen zu leisten. Aus diesen Gründen hat der VSEG dem SAGIF-Verein empfohlen, den Verein aufzulösen und das bisherige Beitragsinkasso dem VSEG zu übertragen. Der SAGIF-Verein hat diese Empfehlung aufgenommen und hat sich nun anlässlich einer a.o. Mitgliederversammlung per Ende 2016 aufgelöst. Das Beitragswesen soll in den VSEG integriert werden. Für das Jahr 2017 wird somit der VSEG nur für die Institutionen Suchthilfe, Kinderspitex und Verein Ehe- und Lebensberatung das Inkasso für die Gemeindebeiträge vornehmen. Es ist zudem geplant, in den nächsten Monaten das bisherige freiwillige Beitragswesen neu zu konzipieren und der VSEG-Generalversammlung im Mai 2017 zur Genehmigung vorzulegen.

VSEG
Verband Solothurner Einwohnergemeinden
Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen

newsletter@vseg.ch
<http://www.vseg.ch>

Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte hier: [Newsletter abbestellen](#)